

## Aus den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 19. Februar 1866.)

Die Schweiz. Bundesversammlung, welche am 19. November 1865 sich vertagt hatte, ist heute wieder zusammengetreten.

Der Präsident des Nationalrathes, Herr A. N. Planta, eröffnete die Sitzung mit nachstehender Anrede:

„Meine Herren Nationalräthe!

„Als wir vor drei Monaten die Revision der Bundesverfassung unter einer fast auffallenden Theilnahmllosigkeit des Schweizerischen Volkes in Berathung nahmen, konnte man kaum vermuthen und hoffen, daß sich bei herannahender Abstimmung über unsere Vorschläge eine so rege Bewegung des öffentlichen Geistes in allen Gauen unsers Vaterlandes kund geben werde, wie dies seither der Fall war.

„Wenn das Resultat der Abstimmung dem ungeachtet ein größtentheils negatives und unsern Erwartungen nicht entsprechendes war, so liegt darin für uns und alle spätern Vertreter des Volkes zunächst wohl die Lehre, daß man bloß aus äußern Veranlassungen und Konvenienzrücksichten nie an dem obersten und ehrwürdigsten Gesetze eines Landes rütteln und ändern soll. Erfolgreiche Umgestaltungen und Abänderungen der konstitutionellen Grundlagen eines Staates, ganz besonders eines föderativen, können nur aus einem innern Bedürfnisse, gewissermaßen nur aus dem innern Drange und Verlangen des Volksbewußtseins hervorgehen.

„Wenn nun auch die bisherige Verfassungsbestimmung, daß nur das christliche Glaubensbekenntniß Jemanden zur freien Niederlassung in der ganzen Schweiz berechtige, vom Volke sowohl als von der Mehrheit der Kantone aufgehoben und damit die durch den Handelsvertrag mit Frankreich geschaffene Ungleichheit bezüglich des freien Niederlassungsrechtes zwischen Ausländern und Schweizern nichtchristlichen Glaubens wieder ausgemerzt worden ist, so würden wir, wie ich glaube, gewiß sehr irre gehen, wenn wir darin zugleich eine Sanktion der von den Räten in letzter Zeit beliebten Auffassungsweise des Art. 74 der Bundesverfassung erblicken wollten, wonach die Bundesbehörden bei Vertragsabschlüssen mit dem Ausland Grundsätze, die in der Bundesverfassung klar ausgesprochen sind, übersehen und dem Ausland gegenüber andere Regeln aufstellen dürfen. Gerade diese Interpretationsweise unserer Befugnisse hat gewiß

am meisten dazu beigetragen, daß unsere Vorschläge so wenig Beachtung fanden.

„Das Motiv zur Annahme dieses einen Artikels lag vielmehr in der Sachlage selbst. Ein Volk und Land, das seit Jahrhunderten allen verfolgten politischen und religiösen Meinungen ein Asyl gewährte, konnte die eigenen Mitbürger nicht länger, ihrer religiösen Anschauungen wegen, unter den, in nur wenigen Kantonen gegen sie noch bestehenden intoleranten Härten der Gesetze fortzulden lassen, nachdem diese letztern zu Gunsten der Ausländer gleichen Glaubens aufgehoben waren.“

„Und wenn man bei diesem Anlaße nicht noch weiter ging und die Garantie der vollen unbefchränkten Glaubensfreiheit zugleich zum Verfassungsgrundsatz erhob, so kann man sich mit voller Ueberzeugung damit trösten, daß gar viele im ganzen Lande diese schönste politische Errungenschaft, die sicherlich bald ein Ehrenblatt in unserer Geschichte einnehmen wird, auch nicht einmal dem bloßen Scheine nach einem Tauschhandel verdanken, sondern nur als reinen unmittelbaren Akt des spontanen schweizerischen Volkswillens ausgesprochen und verwirklicht sehen wollen.“

„Zweifelsohne ist die beste Frucht der jezigen Revisionsbewegung in der wiedererwachten politischen Theilnahme an den Bundesangelegenheiten und in dem gesteigerten Bewußtsein der einzelnen Bürger zu finden.“

„Nichts ist natürlicher und zugleich gesunder, als daß bei solchen Anlässen alle Mängel und Lücken zur Sprache kommen, die sich im Laufe der Zeit, selbst beim besten und allen Schichten der Bevölkerung liebgewordenen Verfassungswerke gezeigt haben mögen. Keine Partei erklärt sich übrigens den Grundlagen der Verfassung von 1848 feindlich gesinnt, sondern alle gehen in der Behauptung einig, an denselben festhalten oder nur auf ihnen fortbauen zu wollen.“

„Wenn aber Manche mit einiger Beunruhigung wahrnehmen, daß bei allen ihren sonstigen Vorzügen dieser Verfassung in einer Richtung doch eine gewisse Schwäche und Mangelhaftigkeit anklebt, indem sie — erlauben Sie mir den anderswo entlehnten Ausdruck — indem sie kaum ein „genügendes Heilmittel gegen Versehen der Legislatur gewährt“, so ist es einem auf seine Freiheiten und seine Rechte eifersüchtigen Volke wohl angemessen, wenn es sich in Zeiten nach einer dergartigen Remedur umsieht.“

„In den konstitutionellen Monarchien stehen neben der Volksvertretung die Fürstengewalt und die lebenslänglichen ersten Kammern, sowie ein zur Appellation an das Volk berechtigtes Ministerium als Wächter der Verfassung und Gesetzgebung da.“

„In der großen Schwesterrepublik jenseits des Oceans hat nicht nur der Präsident außer manchen andern wichtigen Prerogativen ein suspensives Veto gegenüber den Volksrepräsentanten und bildet der Senat bei seiner dreifach längern Amtsdauer einen durch größere Geschäftserfahrung

um so gewichtiger und eingreifender Faktor der Gesetzgebung, sondern es steht den Bundesgerichten sogar das Recht zu, jedes mit der Verfassung nicht im Einklang stehende Gesetz geradezu als kraftlos zu erklären.

„Bei uns dagegen wird die vollziehende Gewalt von der gesetzgebenden gewählt und wird dieser gegenüber um so abhängiger, je länger die Wiederwählbarkeit ihrer einzelnen Mitglieder dauert. Daneben zeigt sich, namentlich bei den sich stets vermehrenden Rekursen, öfters die Neigung, sich allzuleicht in die Regierungssphäre zu verlieren und bei zufällig auftauchenden Rechtsfragen den Anlaß zu benutzen, um, wie es heißt, das konstitutionelle Recht, wenn auch in noch so unzusammenhängender Weise, beliebig weiter zu entwickeln. Ob aber auf die Dauer damit eine konsequente Rechtspraxis und feste, in der Rechtsanschauung des gesammten Volkes allenthalben eindringende Rechtsgrundsätze geschaffen werden, möchten wir sehr bezweifeln.

„Unser schönes Institut des Bundesgerichtes wartet dafür bis zur Stunde, daß man ihm die, in den Artikeln 105 und 106 der Bundesverfassung in Aussicht gestellten weitem Befugnisse einmal auch faktisch zuwenden und ausüben ließe.

„Endlich darf man es wohl auch als einen Uebelstand bezeichnen, daß für die Vertretung der Kantone nicht einmal die gleich lange Amtsdauer gilt, wie für einen Delegirten des Volkes, und daß die Verschiedenheit der Amtsdauer unter den Kantonalabordnungen selbst den Einfluß der Einen zum Nachtheil der Andern steigert und so nothwendig das vom Verfassungsgesetz angestrebte Gleichgewicht gestört und theilweise aufgehoben wird.

„Bei solchen Wahrnehmungen und andern aufgetauchten Erscheinungen und Tendenzen der Bundesgewalten ist es daher sicherlich natürlich und vom Guten, wenn man dem Souverän selbst, somit dem ganzen Schweizervolk, die Möglichkeit vindiziren möchte, von sich aus die allgemeine Staatsordnung und die jeweilige Entwicklung der Gesetzgebung überwachen und dabei ein maßgebendes Wort mitreden zu können.

„Die Natur unserer Demokratie, die geringe Ausdehnung des Landes und manche kantonale Institutionen gleicher Art bieten uns zudem dieses rein schweizerische Abhülfsmittel unmittelbar aus nächster Hand dar.

„Weit entfernt demnach in Betreff der neuesten Ereignisse und Bestrebungen auf dem politischen Gebiete unseres Vaterlandes eine Gefährde für das Wohl und Gedeihen des Bundes zu erblicken, freuen wir uns vielmehr des sich kundgebenden öffentlichen Geistes. Indem die Behörden zunächst dem Volkzurtheile vertrauen, wird dieses hinwieder um so lieber ihren Anschauungen und Vorschlägen entgegen kommen und dieselben mit um so größerem Glauben aufnehmen.

„Der gesunde Verstand und der Bürgerinn des Schweizervolkes wird endlich auch bei dieser neuen Bewegung den richtigen Weg und die

rechten Zielpunkte zu finden und Unreifes oder Unzweckmäßiges auszuscheiden wissen.

„Mit aufrichtigem Schmerze betrauern Sie, meine Herren Nationalräthe, aber mit Ihrem Präsidium den gerade in diesem politisch wichtigen Momente erfolgten Hinschied eines Mitgliedes dieser hohen Versammlung, das seit dem Bestand der Bundesversammlung ununterbrochen in unserer Mitte saß, und durch sein umfassendes Wissen, durch seinen Scharfsinn, seine vaterländische Gesinnung und seinen versöhnlichen Charakter eine hervorragende Stellung unter uns einnahm.“

---

Im Ständerathe sind als neue Mitglieder erschienen:

Für Appenzell A. Rh.: Herr Johannes Hohl, Landesstatthalter, von Wolfthalben, in Herisau.

„ „ J. Rh.: „ Joh. Anton Kölbener, Bataillonskommandant, von und in Appenzell.

---

(Vom 23. Februar 1866.)

An die Stelle des sel. verstorbenen Hrn. Dr. Eduard Blösch ist als Mitglied des schweiz. Bundesgerichtes gewählt worden: Herr Nationalrath und Professor Jakob Leuenberger, von Rüderswyl, in Bern.

---

## Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1866
Date	
Data	
Seite	157-160
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 034

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.